



FABS - Zielsetzung:

Durch das EEG 2017 wird die Anforderung festgelegt, dass die Standortgüte nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen ist. In der TR 10 wird ein Verfahren beschrieben, welches diese Überprüfung technisch festlegt und in der anzuwendenden Methodik definiert. Der Fachausschuss soll die TR 10 betreuen und das Verfahren unter Einbezug aller Interessengruppen weiterentwickeln.

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
4	Allgemein	BMWK: Eine Abweichung im Schallmodus kann erst dann, wenn sie mit einer Änderungsgenehmigung oder einer bestätigten Anzeige untermauert wird, als Kategorie 1 gelten. Vorher ist es ein technischer Mangel, also Kategorie 2.	19.02.2025	Protokoll	3	
3	Ergänzung	Anpassung Ergänzung 4.1.1 Vorfilterung: 4.1.1 Vorfilterung Für jeden Zeitschritt der 10-Minuten-Zeitreihe erfolgt ein Vergleich zwischen dem Leistungswert $P_{(Soll,WEAi)}$, der sich aus der Anwendung der gemäß des in Kapitel 6.3 luftdichtkorrigierten Windgeschwindigkeit des Gondelanemometers auf die Referenzertragskennlinie zur Tagzeit bzw. auf die genehmigte Nachtbetriebskennlinie zur Nachtzeit ergibt, mit dem Leistungswert des 10-Minuten-Zeitschritts $P_{(10min,WEAi)}$. Der Leistungswert $P_{(Soll,WEAi)}$ wird windgeschwindigkeitstreu interpoliert. Beträgt der Unterschied $P_{(10min,WEAi)} - P_{(Soll,WEAi)} \geq -30 \text{ kW}$ im Einschaltbereich $v < v_{in} + 2,0 \text{ m/s}$ $P_{(10min,WEAi)} - P_{(Soll,WEAi)} \geq -50 \text{ kW}$ im Nennlastbereich $v > v_{Nenn}$ $(P_{(10min,WEAi)}/P_{(Soll,WEAi)} - 1) \geq -10\%$ im verbleibenden Teillastbereich wird dem 10-Minuten Zeitschritt die EEG-Kategorie 0, bzw. bei leistungsreduziert genehmigtem Nachtbetrieb EEG Kategorie 1 zugeordnet. v_{in} und v_{Nenn} bezeichnen die Einschaltwindgeschwindigkeit bzw. Nennwindgeschwindigkeit wie in der WEA-Spezifikation dokumentiert. Für Datenlücken nach Kapitel 3.3 bzw. Kapitel 4.5 gilt EEG-Kategorie 2, dies wird durch die Vorfilterung nicht überschrieben. In der Verlängerung einer Datenlücke ist der Vorfilter wirksam, er beendet diese Verlängerung aber nicht. Die Zuordnung der so vorgefilterten Zeitschritte zu Kategorie 0 oder 1 wird durch Kapitel 4.4 ansonsten nicht geändert.	19.02.2025	20250219_FABS_TR10_Rev3_Beschluss_Anpassung_Ergänzung_Kapitel_4.1.1_Vorfilterung.pdf	3	4.1
2	Auslegungshinweis	Kapitel 5 in Einleitung ändern in: "Sollten weitere Erzeugungseinheiten am gleichen Zählerpunkt angeschlossen sein, so sind auf Grundlage der dazu vorzulegenden Daten (vgl. Kapitel 2) die Einspeiserträge der weiteren Erzeugungseinheiten durch die Auswertung der anlageneigenen Einspeisezähler, oder – falls nicht verfügbar – durch die Anwendung des für die Zuordnung der Einspeiserträge verwendeten Abrechnungsschlüssels zu berechnen. Diese werden als Korrektur auf den monatlichen Wert der gemeinsamen Zählereinrichtung angewendet. Stehen die notwendigen Daten der weiteren Erzeugungseinheiten nicht zur Verfügung, so wird eine vom Zählerpunkt unabhängige Korrektur (Kapitel 5.2) angewendet. " In Kapitel 5. 2 ergänzen: "Für den Fall, dass nicht sämtliche Einspeiserträge der weiteren Erzeugungseinheiten zur Verfügung stehen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, wird der Skalierungsfaktor SF_{Park} für die betroffenen Monate konstant mit 99 % auf die nach Kapitel 5.1 vervollständigten Leistungswerte angewendet. Sind lediglich die Skalierungsfaktoren einzelner Monate nicht zu ermitteln oder sind auf Grund von Datenlücken offensichtlich unplausibel (auch innerhalb des tolerierbaren Bereichs), so ist es möglich einen passenden Skalierungsfaktor aus den Skalierungsfaktoren der plausiblen Monate abzuleiten." Beschluss laut Protokoll vom 10.09.2024 Bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen wird den Änderungen in Kapitel 5 zugestimmt. Keine Veröffentlichung als Ergänzung, aber Prüflabore können auf diesen Beschluss verweisen.	10.09.2024	Protokoll, 20240710_FGW_TR10_Rev3_Änderungen_Kapitel_5	3	5
1	Ergänzung	Ergänzung der Revision 3: "4.1.1 Vorfilterung Für jeden Zeitschritt der 10-Minuten-Zeitreihe erfolgt ein Vergleich zwischen dem Leistungswert $P_{(Soll,WEAi)}$, der sich aus der Anwendung der gemäß des in Kapitel 6.3 luftdichtkorrigierten Windgeschwindigkeit des Gondelanemometers auf die Referenzertragskennlinie zur Tagzeit bzw. auf die genehmigte Nachtbetriebskennlinie zur Nachtzeit ergibt, mit dem Leistungswert des 10-Minuten-Zeitschritts $P_{(10min,WEAi)}$. Der Leistungswert $P_{(Soll,WEAi)}$ wird windgeschwindigkeitstreu interpoliert. Beträgt der Unterschied $P_{(10min,WEAi)} - P_{(Soll,WEAi)} \geq -30 \text{ kW}$ im Einschaltbereich $v < (v_{in} + 2,0 \text{ m/s})$ $P_{(10min,WEAi)} - P_{(Soll,WEAi)} \geq -50 \text{ kW}$ im Nennlastbereich $v > v_{Nenn}$ $(P_{(10min,WEAi)}/P_{(Soll,WEAi)} - 1) \geq -10\%$ im verbleibenden Teillastbereich wird dem 10-Minuten Zeitschritt die EEG-Kategorie 0, bzw. bei leistungsreduziert genehmigtem Nachtbetrieb EEG Kategorie 1 zugeordnet. v_{in} und v_{Nenn} bezeichnen die Einschaltwindgeschwindigkeit bzw. Nennwindgeschwindigkeit wie in der WEA-Spezifikation dokumentiert. Die Zuordnung der so vorgefilterten Zeitschritte zu Kategorie 0 oder 1 wird durch Kapitel 4.4 nicht geändert."	28.06.2024	20240628_FABS_TR10_Rev3_Beschluss_Ergänzung_Kapitel_4.1	3	4.1